

Finanzordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Westerwald

*In der von der Kreismitgliederversammlung zuletzt beschlossenen Fassung vom
20.01.2024 (KMV in Siershahn).*

ABSCHNITT A: Organisation

§ 1 Präambel

- (1) Es gilt die vom Landesfinanzrat erlassene Finanzordnung.
- (2) Ergänzend dazu gelten die nachfolgenden Regelungen.
- (3) Alle Geschäftsprozesse sind in der parteieigenen Buchhaltungssoftware SHERPA zu buchen.

§ 2 Organe

- (1) Der/die Kreisschatzmeister*in verwaltet die zentralen Finanzen des Kreisverbandes.
- (2) Qua Amt erfolgt die Entsendung des/der Kreisschatzmeister*in in den Landesfinanzrat. Diese endet mit der Wahl einer*s neuen Kreisschatzmeister*in.
- (3) Ortsvorstände sind von der/dem Kreisschatzmeister*in bei Änderungen an der Finanzordnung einzubeziehen, indem ihnen der Änderungsentwurf mit einer Frist von 13 Tagen zur Verfügung gestellt wird. Die Beschlussfassung erfolgt regelmäßig innerhalb einer KMV.
- (4) Grundsätzlich müssen Partei- und Fraktionsgelder getrennt sein. Gemeinsame Konten sind nicht möglich. Die Verantwortung für Fraktionsfinanzen liegt innerhalb der Fraktion. Zuwendungen von Fraktionen an die Partei sind nicht erlaubt.

§ 3 KV-OV-Innenverhältnis

- (1) Der KV unterstützt die Gründung von OVEN bis zur Ebene der Verbandsgemeinden finanziell.
- (2) Der Kreisverband muss in der Lage sein, kostendeckend zu wirtschaften. Ist dies nicht der Fall, muss der Betrag für den OV- Zuschuss angepasst werden.
- (3) Im Falle der Auflösung eines OV fällt das Vermögen auf den KV zurück, es sei denn, es erfolge eine Zusammenlegung mit einem anderen OV. Gleiches gilt für die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen.

§ 4 Rechenschaftspflicht

- (1) Angelehnt an die Finanzordnung des Landes, sorgt die/der Kreisschatzmeister*in persönlich für die Erstellung des Rechenschaftsberichts des Kreisverbands sowie für die Erstellung der Rechenschaftsberichte der Ortsverbände mittelbar durch die Ortskassierer*innen.
- (2) Die/der Kreisschatzmeister*in hat gemäß den Vorschriften des 5. Abschnitts des Parteiengesetzes (Rechenschaftslegung) gegenüber den Ortsverbänden ein Kontroll- und Weisungsrecht.
- (3) Die Rechenschaftsberichte der Ortsverbände sind bis zum 15. Februar in digitaler Form des Folgejahres einzureichen, inkl. Kopien aller Belege, insbesondere
 1. der Kontoauszüge aller OV-Konten des zu prüfenden Geschäftsjahrs
 2. der letzten Kontoauszüge aller OV-Konten des Vorjahrs des zu prüfenden Geschäftsjahrs
 3. der ersten Kontoauszüge aller OV-Konten des Nachfolgejahres des zu prüfenden Geschäftsjahrs (üblicherweise des aktuellen Jahres)
 4. eine unterschriebene Aufstellung der Geldbestände im Falle von Handkassen, Scan des Kassenzählblatts und des Kassenbuchblatts Dezember des zu prüfenden Geschäftsjahrs
 5. im Fall von Personal: Scan des Jahreslohnjournals des Lohnbüros.
Falls kein Lohnbüro vorhanden: ausgefüllte Excel-Vorlage
 6. bei Zahlungen an andere Landesverbände oder Kreisverbände aus anderen Landesverbänden: Meldung an das Finanzreferat
 7. bei Verzichtsspenden > 500 Euro summarisch pro Person: Scan der Belege aller Verzichtsspenden dieser Person

§ 5 Rechnungsprüfung

- (1) In Ortsverbänden mit eigenen Kassen ist die Rechnungsprüfung unabhängig von der Rechenschaft auszuführen, spätestens vor Entlastung des amtierenden Vorstands. Diese Ortsverbände sind verpflichtet, eine Regelung zur Rechnungsprüfung sowie zur Wahl von mindestens 2 beauftragten Personen in ihre Satzung aufzunehmen.
- (2) In Ortsverbänden ohne eigene Kasse erfolgt die Rechnungsprüfung durch den Prüfer des Kreisverbands.

§ 6 Belegaufbewahrung

- (1) Alle Belege eines Finanzjahres sind für die im Bundesfinanzrat empfohlene Dauer von 12 Jahren aufzubewahren. Die zusätzliche digitale Ablage aller finanzrelevanten Belege in der grünen Wolke ist verpflichtend.
- (2) Für die Vorstandsarbeit relevante Informationen des Landesverbands sind durch die*den Kreisschatzmeister*in an die KV- sowie OV-Vorstände in digitaler Form weiterzuleiten.

ABSCHNITT B: Einnahmen

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Gemäß PartG gehört die Zahlung eines Mitgliedsbeitrags zu den Pflichten eines Mitglieds. Die Höhe des Beitrages beträgt bundeseinheitlich mindestens 1 % vom Nettoeinkommen. Der Mindestmitgliedsbeitrag beträgt 10,00 € je Monat.
- (2) Über Ermäßigungen für Personen mit geringem oder keinem Einkommen, die ihre Beiträge nicht steuerlich geltend machen können (z. B. Schüler*innen, Auszubildende, Student*innen, Empfänger*innen von Bürgergeld sowie Empfänger*innen von Sozialhilfe nach SGB XII), entscheidet der Kreis- oder Ortsvorstand auf Antrag. Diese individuelle Festsetzung ist nach Absprache maximal 2 Jahre gültig und kann auf Antrag verlängert werden.
- (3) Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen sind der*dem Schatzmeister*in anzuzeigen. Diese*r ist beauftragt, für die regelmäßige Anpassung der Mitgliedsbeiträge Sorge zu tragen, insbesondere bei Änderungen der Berufsbezeichnung. Mitglieder sollen innerhalb von 5 Kalenderjahren um Bestätigung der 1%-Vorgabe gebeten werden. Die Abfragezeitpunkte und Ergebnisse sind in SHERPA zu dokumentieren.
- (4) Die Beiträge sollen im Voraus an die für den Beitragseinzug zuständige Gliederung geleistet werden. Idealerweise wird dem Kreisverband hierfür vom Mitglied ein Sepa-Lastschriftmandat erteilt. Im Falle einer Rückbelastung hat das Mitglied die dabei entstehenden Bankgebühren zu tragen, sofern der Grund für die Rückbelastung beim Mitgliedskonto zu finden ist. Neueintritte nach dem 10. eines Monats sind von der Beitragspflicht für den Eintrittsmonat befreit. Im Falle eines Austritts wird der Mitgliedsbeitrag in aufgerundeten Monaten anteilig erstattet.
- (5) Zahlt ein Mitglied nach einer ersten schriftlichen Mahnung keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austrittsangebot. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden. Vom Beitrag aus sozialen Gründen freigestellte Mitglieder bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (6) Der/Die Schatzmeister*in erhebt die jeweils gültigen und beschlossenen Beitragsanteile für Ortsverbände. Zur Professionalisierung der Strukturen des Kreisverbands erfolgt eine Umlage von 2€ je Mitglied je Monat von Orts- an den Kreisverband zzgl. eines Rundungsbetrages, der so zu berechnen ist, dass Bundes- und Landesmark sowie Kreisumlage einen auf volle 10 Cent aufgerundeten Betrag ergeben. Die Gesamtumlage wird unabhängig von der tatsächlichen Beitragshöhe erhoben.
- (7) Die Beitragsabführungen sind quartalsweise vorzunehmen. Stichtag für die zugrunde zu legende Mitgliederzahl des Ortsverbandes ist die Quartalsmitte (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.). Fälligkeitstag ist der jeweilige Quartalsletzte.

§ 8 Mandatsträger*innenbeiträge

- (1) Die folgenden Regelungen gelten für Gremien auf Kreisebene.
- (2) Die Mandats- und Amtsträger*innen und von der Partei oder der Fraktion entsandte Personen in Verwaltungs- oder Aufsichtsgremien oder andere Beiräte und Gesellschafter*innenversammlungen und ähnliche Gremien oder Versammlungen leisten über ihre satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträge hinaus Mandatsträger*innenbeiträge an die jeweilige Gliederung (Kreisverband für Kreisgremien). Im Falle des Bestehens einer Regelung nach §8 Abs. 6 hat die Zahlung an den Ortsverband für untergeordnete Gremien zu erfolgen. Falls kein Ortsverband mit eigener Kasse besteht, sind die Mandatsträger*innenbeiträge der Ortsebene an den Kreisverband zu zahlen.
- (3) Die Höhe der laut §8 Absatz 2 genannten Mandatsträger*innenbeiträge beträgt von allen Bezügen, einschließlich Sitzungsgeldern und Bezügen für die Mitgliedschaft in o. g. Räten und Versammlungen, 30% der jeweiligen Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder. Auf Zuschläge für Funktionen wie z. B. Fraktionsvorsitz oder stellvertretenden Fraktionsvorsitz wird analog ein Beitrag von 30 % erhoben. Fahrtkostenpauschalen sowie Verpflegungsmehraufwände sind hiervon ausgenommen.
- (4) Die Mandatsträger*innenbeiträge sind direkt nach Erhalt der Bezüge und/oder der Sitzungsgelder, spätestens jedoch zum 15. Dezember eines jeden Jahres unaufgefordert an den Kreisverband oder Ortsverband zu überweisen.
- (5) Der/Die Schatzmeister*in informiert im Rahmen des jährlichen Finanzberichtes parteiintern an die Mitgliederversammlung über die Einhaltung der Mandatsträger*innenbeitragsregelung. Persönlichkeitsrechte und der Datenschutz sind dabei zu wahren. Hierfür teilen die Mandatierten und entsandten Personen dem*der Schatzmeister*in vorab die erhaltenen Aufwandsentschädigungen und die tatsächlich gezahlten Sitzungsgelder mit.
- (6) Ortsverbände können sich gleichlautende Regelungen in der Satzung geben. Ohne Regelung gilt eine Beitragsbefreiung.

§ 9 Staatliche Mittel

- (1) Die staatlichen Mittel verbleiben insgesamt beim Kreisverband zur Finanzierung gemeinschaftlicher Aktivitäten, Veranstaltung und Auslagen.

§ 10 Spenden

- (1) Die Regelungen der Landesfinanzordnung gelten gleichlautend.
- (2) Die/der Schatzmeister*in unterrichtet den Vorstand regelmäßig über den Eingang sämtlicher Spenden.

ABSCHNITT C: Ausgaben

§ 11 Aufwände für Geschäftsführung & Politische Arbeit

- (1) Der Kreisvorstand ist berechtigt, Ausgaben bis 1.000€ auf protokollierten Vorstandsbeschluss zu beschließen.

§ 12 Kostenerstattung

- (1) Die Erstattung von Aufwendungen aus ehrenamtlicher Arbeit erfolgt in Anlehnung an die vom Landesfinanzrat erlassene Kostenerstattungsordnung des Landesverbands.
- (2) Die Erstattung von Auslagen basierend auf Verpflichtungen des Kreis- oder Ortsverbands ist bei der*dem Kreisschatzmeister*in schriftlich, unterschrieben und postalisch zu beantragen. Hierzu gelten insbesondere
 - a. Auslagen zu Reisen als Delegierte zu LDVen & BDKen & EFA
 - b. Vertretung des KV/OV qua Vorstandsamt
 - c. Materialkäufe zu Veranstaltungen und Wahlkämpfen
- (3) Explizit nicht gilt dies für Auslagen basierend auf Verpflichtungen außerhalb des Kreisverbands, insbesondere
 - a. Auslagen zu LAGen/BAGen
 - b. Wahrnehmung von Wahlämtern des LV/BV/EFA (z.B. Rechnungsprüfung)

§ 13 Rechnungen & Auslagen der OVen

- (1) Für die Arbeit der*des Kreisschatzmeister*in relevante Informationen der Ortsverbände sind in digitaler Form weiterzuleiten.
- (2) Hierzu gehören alle SEPA-Einzüge vom KV-Konto, insbesondere alle Bestellungen vom grünen Shop.
- (3) Auslagen der OVen für den KV, die beim KV eingereicht werden, werden entweder durch Aufbau einer offenen Forderung gegenüber dem KV oder durch Überweisung des KV an den OV (im Falle des Bestehens einer eigenen OV-Kasse) beglichen.

§ 14 Beitragsanteile LV & BV

- (1) Der/Die Schatzmeister*in führt die jeweils gültigen und beschlossenen Beitragsanteile für den Landes- und Bundesverband nach den in der Landesfinanzordnung festgelegten Richtlinien an den Landesverband ab. Der Vorstand ist verantwortlich für die Pflege der Mitgliederdatei in der zentralen Mitgliederdatenbank.

§ 15 Unterstützung von kommunalen Kandidaturen

- (1) Der KV unterstützt Wahlkämpfe von Kandidat*innen für hauptamtliche Bürgermeister*innenämter und Landratskandidaturen mit 1.500€. Weitere Unterstützung durch den jeweiligen OV wird empfohlen.
- (2) Der KV unterstützt Wahlkämpfe von Kandidat*innen für ehrenamtliche

Bürgermeister*innenämter und Landratskandidaturen mit 750€. Weitere Unterstützung durch den jeweiligen OV wird empfohlen.

§ 16 Unterstützung von Kandidaturen für Landtag, Bundestag, Europaparlament

- (1) Der KV unterstützt Wahlkämpfe von Kandidaturen Landtag, Bundestag, Europaparlament als Teil des Wahlkampfbudgets und auf Beschluss einer KMV.

§ 17 Personal

- (1) Für die Einstellung, Beschäftigung und Entlassung von Personal im Kreisverband und ggf. in nachgeordneten Ortsverbänden ist der Kreisvorstand als Arbeitgeber*in verantwortlich. Dies gilt auch für die Beschäftigung von Aushilfskräften. Er ist für die ordnungsgemäße Personalverwaltung zuständig.
- (2) Der Kreisvorstand kann für die Bearbeitung der Lohnbuchhaltung und die ordnungsgemäße Abgabe von Lohnsteueranmeldungen, Beitragsnachweisen sowie Meldungen zur Sozialversicherung etc. eine Beauftragte oder einen Beauftragten einsetzen.

§ 18 Haftung

- (1) Der Kreisverband darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, für die keine Deckung im Vermögen und auf dem Konto vorhanden ist. Ein negatives Reinvermögen ist nicht zulässig.
- (2) Für vom Vorstand nicht genehmigte Rechtsgeschäfte haftet, wer sie veranlasst hat.
- (3) Begeht eine Gliederung der Partei Verstöße gegen das Parteiengesetz, die mit Sanktionen bedroht sind, in dem sie z. B.
 - (a) ihrer Rechenschaftspflicht nicht genügt,
 - (b) rechtswidrig Spenden annimmt,
 - (c) Mittel nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend verwendet,

so haftet sie für den hierdurch entstandenen Schaden. Die Haftung der handelnden Personen bleibt davon unberührt.

ABSCHNITT D: Planung

§ 19 Haushalt

- (1) Der/die Kreisschatzmeister*in führt eine detaillierte Planung des Finanzjahres durch und stellt diese der Kreismitgliederversammlung zur letzten KMV eines Jahres zur Abstimmung vor.
- (2) Für Ausgaben zu Wahlkämpfen und weiteren planbaren Sonderposten sind jeweils separate Haushalte mit angemessenem zeitlichen Vorlauf anzulegen und beschließen zu lassen.
- (3) Umschichtungen zwischen einzelnen Haushaltstiteln sind durch Vorstandsbeschluss möglich. Hierzu ist die Zustimmung der*des Kreisschatzmeister*in erforderlich.

§ 20 Mittelfristige Finanzplanung

- (1) Der/die Kreisschatzmeister*in führt eine grobe Planung der nächsten 5 Finanzjahre durch und stellt diese der Kreismitgliederversammlung zur letzten KMV eines Jahres zur Abstimmung vor.

ABSCHNITT E: Gültigkeit

§ 21 Sonstige Bestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Sofern es an einer Bestimmung in dieser Finanzordnung fehlt oder sofern eine Bestimmung dieser Finanzordnung im konkreten Anwendungsfall einer Auslegung bedarf, gilt sinngemäß die Bestimmung in der Finanzordnung des Landesverbandes oder des Bundesverbandes in dieser Reihenfolge
- (2) Sollten Regelungen nach der aktuellen Gesetzeslage nicht Bestandteil der Finanzordnung des Kreisverbands sein dürfen, so ist der Vorstand befugt, diese ohne vorherigen Beschluss einer Kreismitgliederversammlung aus der Finanzordnung zu streichen. Solche Bestimmungen gelten dann als politische Entscheidungen; der Vorstand ist beauftragt, Möglichkeiten der Wiedereinführung als Finanzordnungsbestandteil (z.B. Umformulierung) zu erarbeiten.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss der Finanzordnung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Finanzordnung im Übrigen unberührt.
- (4) Diese Finanzordnung wurde beschlossen durch die Kreismitgliederversammlung am 20.01.2024. Sie tritt mit dem Tag des Beschlusses in Kraft und löst alle bisherigen Finanzordnungen ab.